

eCH-0135 Datenstandard Heimatort

Name	Datenstandard Heimatort
Standard-Nummer	eCH-0135
Kategorie	Standard
Reifegrad	Experimentell
Version	1.0
Status	Abgelöst
Genehmigt am	2012-11-21
Ausgabedatum	2012-11-28
Ersetzt Standard	
Sprachen	Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
Autoren	Fachgruppe Meldewesen Thomas Steimer, BJ, thomas.steimer@bj.admin.ch Urs Kauer, ISC-EJPD, urs.kauer@isc-ejpd.admin.ch
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Der vorliegende Standard definiert das Format und die erlaubten Werte der Heimatorte der Schweiz, welche vom elektronischen Personenstandsregister Infostar zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Status des Dokuments	3
2	Einleitung	3
	2.1 Überblick	3
	2.2 Anwendungsgebiet	4
	2.3 Vorteile	4
	2.4 Schwerpunkt und Abgrenzung.....	4
3	Spezifikation	4
	3.1 Gelieferte Attribute.....	4
	3.1.1 validTo oder validFrom - Historisierung: gültig bis, gültig ab.....	5
	3.1.2 PlaceOfOriginId – Infostar Heimatortnummer.....	5
	3.1.3 historyMunicipalityId – Historisierte BFS Gemeindenummer	5
	3.1.4 PlaceOfOriginName - Heimatortname	6
	3.1.5 cantonAbbreviation - Kantonskürzel.....	6
	3.1.6 SuccessorId - Infostar Heimatortnummer des Nachfolgeheimatortes.....	6
	3.2 XSD Schema.....	6
	3.3 Auslieferung/Bezug der XML Datei.....	7
	3.3.1 Abo Service	7
	3.3.2 Website des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen.....	7
4	Zuständigkeiten und Mutationswesen	7
5	Sicherheitsüberlegungen	8
6	Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	8
7	Urheberrechte	8
	Anhang A – Referenzen & Bibliographie	10
	Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung	10
	Anhang C – Abkürzungen	11
	Anhang D – Glossar	11

1 Status des Dokuments

Abgelöst: Das Dokument wurde durch eine neue, aktuellere Version ersetzt. Die Benutzung ist zwar noch möglich, es wird aber empfohlen, die neuere Version einzusetzen.

2 Einleitung

2.1 Überblick

Der Heimatort (auch Bürgerort) ist eine Personalkörperschaft. Dies bedeutet, dass das Heimatrecht an die Person gebunden ist, unabhängig von deren Wohnort.

Die zivilrechtliche Heimat einer Person richtet sich nach Art. 22 Abs. 1 ZGB. Wobei das Bürgerrecht einer Gemeinde und eines Kantons gemeint sind. Bei Schweizer Bürgern figuriert aus diesem Grunde der Heimatort auf beinahe allen Zivilstandsdokumenten sowie im Reisepass, dem Führerausweis und auf der Identitätskarte.

Die Gemeindefusionen in der Schweiz verändern sich stetig und passen sich politischen, vor allem aber auch wirtschaftlichen Gegebenheiten an. Regionen, Bezirke, Städte und Gemeinden fusionieren, legen zusammen und vereinheitlichen, um die Verwaltungsprozesse einfach und transparent, aber auch kostengünstiger zu gestalten – dies gilt für die politischen Gemeinden, wie aber auch für die Organisation und Verwaltung der Heimatorte.

Nach Art. 19 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV / SR 510.625) ist für die Schreibweise der Gemeindefusionen im amtlichen Verkehr der Bundesverwaltung sowie in allen Veröffentlichungen des Bundes das vom Eidg. Department des Innern aufgestellte und stetig aktualisierte amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz verbindlich. Das amtliche Gemeindeverzeichnis [AmtlBFS] der Schweiz umfasst die politischen Gemeinden der Schweiz [eCH-0007], jedoch nicht die Heimatorte.

Das Zivilstandswesen unterscheidet zwischen dem Wohnort oder dem Ereignisort (politische Gemeinde) und den Heimatorten, wobei die beiden Entitäten in allen Kombinationen vorkommen:

1. Eine politische Gemeinde ist zugleich auch noch Heimatort.
2. Eine politische Gemeinde definiert kein Bürgerrecht und ist somit auch kein Heimatort.
3. Die den Heimatort begründende Personalkörperschaft existiert neben einer politischen Gemeinde oder weiteren Personalkörperschaften (Name des Heimatortes ≠ Name der politischen Gemeinde, auf welcher die Personalkörperschaft wirkt).
4. Eine Gemeinde und/oder ein Heimatort existiert aufgrund einer Fusion nicht mehr.

Der vorliegende Datenstandard definiert das Austauschformat und die erlaubten Werte zur Identifikation eines Heimatortes in der Schweiz sowie den Bezug der entsprechenden Referenzdaten aus dem elektronischen Personenstandsregister Infostar.

2.2 Anwendungsgebiet

Die Heimatorte werden in vielen Prozessen der öffentlichen Verwaltung verwendet, hier seien nur einige Beispiele genannt:

- Nachweis des Bürgerrechts mittels Heimatschein/Heimatausweis
- Ausstellung Pass / Identitätskarte
- Ausstellung des Führerausweises
- Prozesse im Bereich des Grundbuchs
- Prozesse im Bereich des Handelsregisters

2.3 Vorteile

Durch die Verwendung des vorliegenden Datenstandards für Heimatorte können alle Akteure mit Ihren Systemen und Softwarelösungen auf ein einheitliches Verzeichnis, mit allen im Zivilstandswesen bekannten Heimatorte, zugreifen und diese in ihren Systemen als Referenz und zur Validierung der Eingaben benützen. Dies führt zu:

- einer Erhöhung der Datenqualität innerhalb der jeweiligen Register.
- eine einheitliche Verwendung der Heimatortnamen schweizweit über alle Instanzen und Bereiche.
- Reduktion der Aufwände für die Akteure für die Wartung und die Pflege von sep. Heimatortverzeichnissen.

2.4 Schwerpunkt und Abgrenzung

Der vorliegende Standard definiert das Datenformat für ein Verzeichnis mit Fokus auf die Heimatorte, welche im elektronischen Personstandsregister Infostar erfasst sind.

In vielen Fällen entspricht, historisch bedingt, der Name eines Heimatortes demjenigen einer politischen Gemeinde. Funktional sind Heimatort und politische Gemeinde jedoch zu trennen, weshalb je nach Bedürfnis das Heimatortverzeichnis und/oder das Amtliche Gemeindeverzeichnis Verwendung findet.

3 Spezifikation

3.1 Gelieferte Attribute

Für jeden Heimatort werden folgende Attribute geliefert:

- Historisierung: gültig bis, gültig ab
- Infostar Heimatortnummer
- BFS-Nummer historisiert, optional (falls in Infostar erfasst)
- Heimatortname
- Kantonskürzel

- NachfolgerID: Infostar Heimatortnummer des Nachfolgeheimatorts

Die Heimatorte werden nach der Infostar Heimatortnummer geordnet und in einem nach dem XSD-Schema strukturierten XML-File abgelegt.

3.1.1 validTo oder validFrom - Historisierung: gültig bis, gültig ab

Wenn ein Heimatort mit einem anderen fusioniert, sich auflöst oder den Namen ändert, so erhält der alte wie auch der neue Heimatort eine Datumsangabe bezüglich der Gültigkeit.

Nicht mehr aktuelle Einträge führen eine „gültig bis“ Angabe mit, die Nachfolger jeweils eine „gültig ab“ Angabe (siehe dazu auch das angeführte Beispiel in Kapitel 3.1.6).

sequenz **Gültig bis**, "validTo" type="xs:date"

sequenz **Gültig ab**, "validFrom" type="xs:date"

3.1.2 PlaceOfOriginId – Infostar Heimatortnummer

Unter einer Infostar Heimatortnummer können mehrere Ausprägungen eines Heimatortes betreffend Namen und Gültigkeitsdaten gruppiert sein.

sequenz **Infostar Heimatortnummer**, "PlaceOfOriginId" type="eCH-0135:placeOfOriginIdType"

Beispiel:

Infostar Heimatortnummer: 1 Name: Aeugst Gültig bis: 31.12.1975

Infostar Heimatortnummer: 1 Name: Aeugst am Albis Gültig ab: 01.01.1976

Als Schlüssel ist somit eine Kombination zwischen Infostar Heimatortnummer und dem entsprechenden Gültigkeitsdatum zu verwenden.

3.1.3 historyMunicipalityId – Historisierte BFS Gemeindenummer

Die BFS Historisierungsnummer ist die Gemeindenummer des sogenannten „historisierten Gemeindeverzeichnis“ des BFS und identifiziert alle seit dem Jahr 1960 im amtlichen Gemeindeverzeichnis enthaltenen Einträge (Aufnahme, Änderungen und Aufhebungen von Gemeinden).

Da nicht alle Heimatorte ursprünglich auch eine politische Gemeinde waren und somit auch nicht im amtlichen Verzeichnis geführt werden oder wurden (z.B. Veränderung vor 1960), ist die historisierte Gemeindenummer des BFS ein optionales Attribut und wird nur geliefert, wenn dieses in Infostar erfasst ist.

sequenz **Hist. BFS Gemeindenummer**, "historyMunicipalityId" type="eCH-0007:historyMunicipalityId"

3.1.4 PlaceOfOriginName - Heimatortname

Für das Heimatortverzeichnis wird der Heimatortname gemäss Infostar verwendet. Dieser ist einsprachig, angepasst an die jeweilige Sprachregion verfügbar (beispielsweise Zürich, Geneve, Poschiavo).

sequenz Heimatortname, "PlaceOfOriginName" type="xs:string"

3.1.5 cantonAbbreviation - Kantonskürzel

Jeder Heimatort hat auch eine eindeutige Kantonszugehörigkeit, welche durch das in der Schweiz allgemein gebräuchliche Kantonskürzel definiert werden kann.

sequenz **Kantonskürzel**, "cantonAbbreviation" type="eCH-0007:cantonAbbreviationType"

3.1.6 SuccessorId - Infostar Heimatortnummer des Nachfolgeheimatortes

Wie unter Kapitel 3.1.2 bereits erwähnt, kann eine Infostar Heimatortnummer mehrere Ausprägungen betreffend Namen und Gültigkeitsdaten haben. Mit SuccessorId wird, sofern ein Heimatort nicht mehr gültig ist, die Infostar Heimatortnummer des Nachfolgeheimatortes geliefert.

sequenz **NachfolgerID**, "SuccessorId" type="eCH-0135:successorIdType"

3.2 XSD Schema



3.3 Auslieferung/Bezug der XML Datei

3.3.1 Abo Service

Analog zur Verzeichnisauslieferung der Gemeinden [eCH-0071] und der Staaten [eCH-0072] via Sedex, soll auch das Verzeichnis der Heimatorte aus Infostar via Sedex abonniert werden können. Das folgende Diagramm zeigt die Funktionsweise, wobei die roten Pfeile den Kontrollfluss von den Abonnenten (subscribe, unsubscribe) und die grünen Pfeile den Datenfluss mit dem Verzeichnis symbolisieren.

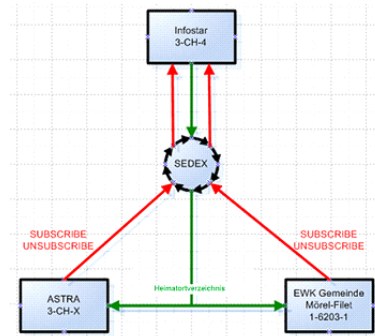


Abb. 1: Verteilung via Sedex

Im Diagramm sind die Einwohnerkontrolle der Gemeinde Mörel-Filet und das Bundesamt für Strassen ASTRA als Beispiele von Abonnenten eingezeichnet. Für das Heimatortverzeichnis wurde beim BFS der Meldungstyp 135 gelöst, welche sowohl die Meldungen von Infostar an die Abonnenten als auch die Meldungen der Abonnenten an Infostar kennzeichnen.

3.3.2 Website des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen

Das erstellte XML-File kann auch auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz BJ im Bereich „Zivilstand“ heruntergeladen werden.

Es erfolgt keine automatische Benachrichtigung, falls eine neue Version des Files publiziert wird. Für automatisierte Abläufe ist der Abo-Service wie im obigen Kapitel 3.3.1 zu berücksichtigen.

4 Zuständigkeiten und Mutationswesen

Für die Pflege des vorliegenden Datenstandards und der Heimatortdaten in Infostar ist das BJ zuständig.

Im Weiteren behält sich das BJ vor, die beiden genannten in Kapitel 3 beschriebenen Kommunikationskanäle sowie das Informationsangebot im Allgemeinen bei Bedarf anzupassen. Über entsprechende Änderungen wird auf der Internetseite des BJ informiert. Die Benutzer des Heimatortverzeichnis im Abo-Service werden indes automatisch benachrichtigt.

5 Sicherheitsüberlegungen

Die Definition der Austauschformate an sich wirft keine sicherheitsrelevanten Probleme auf. Möchten Behörden die in diesem Papier spezifizierten Daten elektronisch austauschen, haben sie sicher zu stellen, dass die dafür nötigen Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Beim Austausch der Daten sind Vertraulichkeit und Integrität der übermittelten Daten zu gewährleisten.

6 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche **eCH** referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

7 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Referenzen & Bibliographie

[AmtIBFS] Amtliches Gemeindeverzeichnis

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/gem_liste/03.html

[eCH-0071] eCH-0071 – Datenstandard historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz

[eCH-0072] eCH-0072 – Datenstandard Nomenklatur Staaten und Gebiete

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Aeberhard Katrin, Vorstandsmitglied VSED

Binder Beat, Kanton Fribourg

Brunner Christian, Kanton Solothurn

Bucher Huwyler Erika, Schweizerischer Verband der Einwohnerdienste VSED

Bürgi Marcel, VRSG

Egloff Andrea, Ruf Informatik AG

Geiger Viktor, Kanton Aargau

Grogg Peter, Bedag Informatik AG

Gubler Petra, Information Factory AG

Huber Hans, Ruf Informatik AG

Käser Markus, VEMAG Computer AG

Kneubühl Cornelia, VEMAG Computer AG

Koller Thomas, InnoSolv AG (NEST)

Kummer Patrick, BfS

Kupferschmid Andrea, Kanton Bern

Laube Erich, ELCA Informatik AG

Meier Regula, Bedag Informatik AG

Meile Benjamin, InnoSolv AG (NEST)

Meili Roger, Stadt Zürich

Morel Denis, Swiss Post Solutions AG

Moresi Enrico, Lustat Statistik Luzern

Müller Stefan, Informatik Leistungszentrum Obwalden und Nidwalden

Müller Willy, ISB

Muratbegovic Nedim, BFS

Anhang C – Abkürzungen

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
EWK	Einwohnerkontrolle
GeoNV	Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

Anhang D – Glossar

INFOSTAR	Infostar ist das elektronische Zivilstandsregister, welches seit 1. Juli 2004 die vier Einzelregister mit Informationen zu Geburt, Ehe, Tod und Kindeserkennung sowie das Familienregister, welche die Zivilstandsämter in der ganzen Schweiz auf Papier geführt hatten, ersetzt hat
SEDEX	Sedex steht für „Secure data exchange“ und ist eine Plattform für den sicheren Datenaustausch zwischen den Personenregistern des Bundes, den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern und dient der Datenlieferung an das BFS.